jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/6/13 95/18/0270

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.06.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §15 Abs1;
AufG 1992 §6;
B-VG Art7 Abs1;
FrG 1993 §7 Abs7;
PaßG 1969 §25;
VwRallg;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 94/18/0633 E 15. Oktober 1998

Rechtssatz

Der Rechtsgedanke, daß ein belastender Eingriff und sohin eine Verschlechterung der Rechtslage, auf deren Bestand der Normadressat vertrauen konnte, zur Gleichheitswidrigkeit führen kann, sofern nicht besondere Umstände den Eingriff sachlich rechtfertigen (Hinweis E VfGH vom 14.3.1990, G 283/89), gebietet nicht eine Auslegung des § 7 Abs 7 FrG 1993 dahingehend, daß bloß nach Inkrafttreten des AufenthaltsG 1992 gestelle Anträge auf Erteilung eines Sichtvermerks nach dieser Gesetzesstelle als Anträge auf Erteilung einer Bewilligung nach dem AufenthaltsG 1992 umzudeuten seien. Auch nach der vor Inkrafttreten des AufenthaltsG 1992 geltenden Rechtslage bestand nämlich kein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Sichtvermerks.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995180270.X04

Im RIS seit

06.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at